



Freiwillige Feuerwehr Dahlewitz

Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Dahlewitz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Mittel	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vereinsvorstand	4
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 13 Rechnungswesen	5
§ 14 Auflösung	5
§ 15 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen Verein der Freiwilligen Feuerwehr Dahlewitz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist die Thälmannstraße 57, 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Dahlewitz.
- 3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und wird unter der Vereinsregisternummer VR 4928 P geführt. Die gültige Satzung bleibt bis zum Eintrag der neuen Satzung ins Vereinsregister bestehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Dahlewitz ist die Förderung des Feuerschutzes.
- 2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche oder öffentliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, der Freiwilligen Feuerwehr Dahlewitz und zu anderen Feuerwehren herzustellen;
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu werben;
 - d. die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr zu fördern und zu unterstützen;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- 2) Der Wehrführer und sein Stellvertreter gehören, falls sie nicht in den Verein eingetreten sind, kraft Amtes dem Verein an. Falls sie nicht eingetreten sind, ist ihre Mitgliedschaft auf ihre Amtszeit beschränkt und beitragsfrei.
- 3) Der Jugendwart der Jugendfeuerwehr gehört, falls er nicht in den Verein eingetreten ist, kraft Amtes dem Verein an. Falls er nicht eingetreten ist, ist seine Mitgliedschaft auf seine Amtszeit beschränkt und beitragsfrei.
- 4) Minderjährige sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfreie Mitglieder des Vereins. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft umgewandelt.
- 5) Schüler, Studenten und Auszubildende sind vom Mitgliedsbeitrag bis zum vollendeten 25. Lebensjahr freigestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Sie kann zum Jahresschluss, mit einer Frist von 3 Monaten, schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei jährlichem Rückstand der Beitragszahlung nach vorheriger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied schriftlich, binnen eines Monats, Beschwerde an den Vorstand richten. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- 5) Jegliches Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand auszuhändigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Es dürfen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gemacht werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtung gemäß dieser Satzung offen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a. jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
 - b. freiwillige Zuwendungen;
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per E-Mail an die bei uns gelistete E-Mail-Adresse bzw. wenn keine E-Mail-

Adresse vorhanden ist, per Brief an die bei uns gelistete zuletzt bekannte Anschrift mit einer Frist von einer Woche.

- 3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich mitgeteilt werden. Die Versammlung entscheidet über die Zulassung der ergänzten Tagesordnung.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw.
 - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (Das Protokoll der letzten Sitzung wird in der folgenden Sitzung automatisch genehmigt, falls kein Einspruch erhoben wird.);
 - b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - c. die Wahl des Vereinsvorstandes gemäß § 10/§11 für eine Amtszeit von 4 Jahren;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e. die Genehmigung des Jahresabschlusses der Kassengeschäfte;
 - f. die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers;
 - g. Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Liegt mehr als ein Vorschlag vor, so muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als angenommen.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Vorfeld der nächsten Sitzung wird den Vereinsmitgliedern die Niederschrift im Downloadbereich der Webseite des Vereins zum Download bereitgestellt.
- 5) Stimmberechtigt sind alle volljährigen beigetretenen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. zwei Beisitzern.

- 2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen.
- 3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des gesamten Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie besitzen jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Rechnungen vor.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Historisches Dorf Dahlewitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2014.